

## Auswahlkriterien für die arbeitsmedizinische Vorsorge:

Die Arbeitsmedizinische Vorsorge wird in der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (ArbMedVV)<sub>2013</sub> (<http://www.gesetze-im-internet.de/arbmedvv/>) geregelt.

Diese Regelungen werden an der Ruhr Universität Bochum folgendermaßen umgesetzt: Bei Aufnahme einer Tätigkeit an der Ruhr Universität Bochum oder Wechsel des Arbeitsbereiches muss für die Beschäftigten vom Vorgesetzten der Erfassungsbogen „Belastungen am Arbeitsplatz – Arbeitsmedizinische Erfassung“ ausgefüllt und an das jeweils zuständige Personaldezernat (Dezernat 3 bzw. 7) gesandt werden. Im Erfassungsbogen hat der Vorgesetzte auf Grund der vorgesehenen Tätigkeit der/des Beschäftigten einzutragen, welche arbeitsmedizinischen Vorsorgen ggf. erforderlich sind. Hilfestellung zu den Auswahlkriterien findet sich untenstehend. Auf die Benutzung des aktuellen Erfassungsbogens sollte geachtet werden (<http://www.uv.rub.de/dezernat3/formulare/zentral/belastungen-am-arbeitsplatz.pdf>).

Anschließend wird von den Stabsstellen Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizinischer Dienst aufgrund der Angaben auf dem Erfassungsbogen und Kenntnissen über Gefährdungen und Belastungen in den verschiedenen Arbeitsbereichen an der Ruhr Universität eine Empfehlung abgegeben, ob und welche arbeitsmedizinischen Pflicht-, Angebots-, Wunschvorsorgen oder Eignungsuntersuchungen durchgeführt, bzw. angeboten werden sollen. Dieses wird in die Vorsorgedateien, die in den Personaldezernaten 3 und 7 geführt werden, aufgenommen. Die Personaldezernate versenden die Einladungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge oder zu den Eignungsuntersuchungen an die Beschäftigten.

Beschäftigte, die bereits länger an der Ruhr Universität Bochum arbeiten und trotz der unten näher beschriebenen Gefährdungen bzw. Belastungen an ihrem Arbeitsplatz bislang noch keine Einladungen zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge erhalten haben, sollten beim Dezernat 3 oder 7 mit dem oben genannten Erfassungsbogen nachgemeldet werden.

Näheres zu den verschiedenen Arten der arbeitsmedizinischen Vorsorge finden Sie in der Information „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ auf der Seite des Arbeitsmedizinischen Dienstes (<http://www.uv.rub.de/amd/arbeitsmedizinische-vorsorge.html>)

Die Auswahlkriterien für die arbeitsmedizinischen Angebots- und Pflichtvorsorgen findet man im Anhang der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (ArbMedVV) (<http://www.gesetze-im-internet.de/arbmedvv/anhang.html>)

Der **Anhang der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung** gliedert sich in die 4 Teile.

### Teil 1: Tätigkeiten mit Gefahrstoffen:

Hier ist festgelegt, bei welchen Gefahrstoffen bzw. Tätigkeiten mit Gefahrstoffen eine arbeitsmedizinische Pflicht- oder Angebotsvorsorge zu veranlassen ist.

In Laboratorien sollte fachkundiges Personal mit Gefahrstoffen in geringen Mengen unter laborüblichen Bedingungen und Einhaltung der Laborsicherheitsstandard gemäß TRGS 526 arbeiten ([http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/pdf/TRGS-526.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/pdf/TRGS-526.pdf?__blob=publicationFile&v=3)). Da unter diesen Bedingungen im Allgemeinen davon ausgegangen werden kann, dass keine unzulässig hohe Exposition gegenüber Gefahrstoffen vorliegt, sind in der Regel keine arbeitsmedizinische Angebots- oder Pflichtvorsorge notwendig. Den betroffenen Laborbeschäftigten wird an der Ruhr Universität eine arbeitsmedizinische Wunschvorsorge G 100 – „Allgemeine Vorsorge beim Umgang mit Gefahrstoffen“ angeboten.

Ansonsten gilt, dass bei allen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen aufgrund der Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden muss, ob und wie die Beschäftigten den Gefahrstoffen ausgesetzt sind, und ob anhand der Ausführungen im Teil 1 des Anhangs der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (ArbMedVV) (<http://www.gesetze-im-internet.de/arbmedvv/anhang.html>) arbeitsmedizinische Pflicht- oder Angebotsvorsorgen zu veranlassen sind. Bei krebserregenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen wäre dieses die arbeitsmedizinische Vorsorge G 40 (Krebserregende und erbgutverändernde Stoffe).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Exposition gegenüber Labortierstaub eine arbeitsmedizinische **Pflichtvorsorge** G 23 „Obstruktive Atemwegserkrankungen“ vorgeschrieben ist.

Bei der Feuchtarbeit (dazu gehört auch das Tragen flüssigkeitsdichter Handschuhen) von 2 Stunden oder mehr je Tag ist die arbeitsmedizinische Vorsorge G 24 „Hauterkrankungen“ anzubieten (Angebotsvorsorge), bei 4 Stunden oder mehr je Tag ist sie sogar vorgeschrieben (Pflichtvorsorge).

### **Teil 2: Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich gentechnische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen:**

Die arbeitsmedizinische **Pflichtvorsorge** (G 42 – Infektionsgefahr) ist vorgeschrieben bei gezieltem Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 4 und den im Teil 2 des Anhangs der ArbMedVV explizit genannten biologischen Arbeitsstoffen. Darüber hinaus sind für nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen die Kriterien genannt, bei denen ebenfalls eine arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge erfolgen muss. Hierzu zählen unter anderem:

- medizinische Untersuchungen, Behandlungen und Pflege von Menschen,
- der Umgang mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen und Körpergewebe des Menschen
- Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu fäkalienhaltigen Abwässern oder Gegenständen (Hepatitis A-Gefährdung),
- Tätigkeiten auf Freiflächen, in Wäldern, Parks und Gartenanlagen, ... (Gefährdung durch Borrelien; regional - jedoch nicht in NRW - auch Frühsommerencephalitis FSME).

Die arbeitsmedizinische **Angebotsvorsorge** G 42 erfolgt bei gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 und 3 sowie bei nicht gezielten Tätigkeiten, die den Schutzstufen 2 und 3 der Biostoffverordnung zugeordnet sind, sowie bei Tätigkeiten mit Exposition gegenüber sensibilisierend oder toxisch wirkenden biologischen Arbeitsstoffen.

### **Teil 3: Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen:**

Hierzu zählt unter anderem die Lärmvorsorge (G 20):

- Arbeitsmedizinische **Pflichtvorsorge** Lärm bei einer Lärmexposition mit einem Beurteilungspegel  $L_{ex, 8h} \geq 85$  dB(A) bzw. einem Spitzendruckpegel  $L_{pC, peak} \geq 137$  dB(C).
- Arbeitsmedizinische **Angebotsvorsorge** Lärm bei einer Lärmexposition mit einem Beurteilungspegel  $L_{ex, 8h} \geq 80$  dB(A) bzw. einem Spitzendruckpegel  $L_{pC, peak} \geq 135$  dB(C).

Im Teil 3 werden auch die Kriterien für die arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsvorsorge bei extremer Hitzebelastung, extremer Kältebelastung (-25 ° Celsius), Exposition durch Vibrationen, Taucherarbeiten, Exposition durch inkohärente künstliche optische Strahlung sowie erhöhter körperlicher Belastung mit Gefährdung des Muskel-Skelett-Systems beschrieben.

#### **Teil 4: Sonstige Tätigkeiten:**

Hierzu zählt unter anderem das Tragen von Atemschutzgeräten (G 26):

- Arbeitsmedizinische **Pflichtvorsorge** bei Tätigkeiten mit Atemschutzgeräten der Gruppen 2 und 3 (z.B. Atemschutzmasken mit Filter, Isoliergeräte)
- Arbeitsmedizinische **Angebotsvorsorge** bei Tätigkeiten mit Atemschutzgeräten der Gruppe 1 (z.B. partikelfiltrierende Halbmasken FFP1, FFP2 und FFP3, gebläseunterstützte Atemschutzmasken mit Filter)

Die Kriterien für die Einstufung der Atemschutzgeräte in die Gruppen 1,2 oder 3 sind in der Arbeitsmedizinischen Richtlinie AMR 14.2 „Einteilung von Atemschutzgeräten in Gruppen“ nachzulesen (<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Ausschuesse/AfAMed/AMR/AMR-14-2.html>). Ansonsten wird auf die Angaben der Hersteller der Atemschutzgeräte verwiesen.

Bei der Tätigkeit an Bildschirmgeräten erfolgt die arbeitsmedizinische Angebotsvorsorge G 37 Bildschirmarbeit. Weder in der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung noch in der Bildschirmarbeitsverordnung wird näher definiert, ab welcher Dauer der Bildschirmarbeit diese Vorsorge anzubieten ist. Als Richtschnur kann jedoch gelten, dass ein wesentlicher Anteil der Arbeitszeit am Bildschirmarbeitsplatz gearbeitet wird. Dieses könnten z.B. zwei Stunden arbeitstäglich oder mehr sein.

#### **Eignungsuntersuchungen:**

Von der arbeitsmedizinischen Vorsorge sind die arbeitsmedizinischen Eignungsuntersuchungen G 25 und G 41 zu unterscheiden. Diese sind an der Ruhr Universität Bochum durch Dienstvereinbarungen 1022 und 1023 geregelt

(<http://www.ruhr-uni-bochum.de/personalrat/dienstvereinbarungen/index.html>).

Die Eignungsuntersuchung G 25 ist verpflichtend bei allen Beschäftigten der RUB durchzuführen, die Fahr- Steuer- und Überwachungstätigkeiten mit erhöhten gesundheitlichen Risiken für sich, aber auch für Dritte ausüben. In der Dienstvereinbarung werden folgende Personengruppen genannt: Berufskraftfahrer, Beschäftigte der Leitwarte, Beschäftigte, die kraftbetriebene Hubarbeitsbühnen bedienen oder Flurförderfahrzeuge bzw. Krane führen.

Die Eignungsuntersuchung G 41 ist verpflichtend bei allen Beschäftigten der RUB durchzuführen, die Arbeiten mit Absturzgefahr durchführen. Folgende Personenkreise sind in der Dienstvereinbarung genannt: Beschäftigte, die Aufzüge instand halten oder Arbeiten auf Dächern ohne Umwehrungen bzw. Sekurantensysteme (Absturzsicherung) ausführen.

Bei Beschäftigten mit Tätigkeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre (< 17,0 Vol%) sollte die arbeitsmedizinische Vorsorge G 28 (Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre) durchgeführt werden.

Strahlenschutzuntersuchungen nach Röntgen- und Strahlenschutzverordnung werden von der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz – Zentraler Strahlenschutz veranlasst.

Bei weiteren Fragen zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge oder zu Eignungsuntersuchungen können Sie sich gerne an mich als Betriebsärztin der Ruhr Universität Bochum wenden.

Bochum, 14.04.2016

Dr. med. Kirsten Wiegand  
Fachärztin für Arbeitsmedizin  
Stabsstelle Arbeitsmedizinischer Dienst  
Telefon: 0234/32-24400  
E-Mail: [betriebsarzt@rub.de](mailto:betriebsarzt@rub.de)  
Universitätsstraße 150 (NB 04 Nord)  
44801 Bochum